

Beglaubigte Abschrift

Nr. 304 der Urkundenrolle Jahrgang 2017

Verhandelt

zu Hannover
am 07.09.2017

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Florian Hartl

mit dem Amtssitz in
30159 Hannover, Landschaftstraße 6

erschien heute ebenda:

Frau Uta Herz, geborene Herz
geboren am 01.04.1953,
wohnhaf Metzerstr. 31, 10405 Berlin,
- ausgewiesen durch gültigen Lichtbildausweis -

handelnd für sich persönlich.

Der Notar hat die Erschienene vor Vornahme seiner Amtshandlung befragt, ob sie oder eine andere Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit der er gemeinsam Geschäftsräume nutzt, in dieser Angelegenheit außerhalb seiner Amtstätigkeit tätig war oder ist. Die Erschienene verneinte dies und bat um Vornahme der Amtstätigkeit.

Die Erschienene erklärte sodann:

Ich errichte hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und schließe den dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrag.

Die Firma lautet:

Europäische Bildungsstätte für Lehm- und Zieglerbau Wangelin gGmbH

und hat ihren Sitz in 19395 Wangelin (Gemeinde Ganzlin).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Hierauf hat die Erschienenene den Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 Euro (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.

Die Stammeinlage wird in Geld erbracht und ist sofort einzahlbar.

Sodann wird eine erste

Gesellschafterversammlung

unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften der Einberufung und Durchführung abgehalten, in der einstimmig beschlossen wird:

Zur ersten Geschäftsführerin wird bestellt:

Frau Uta Herz, geborene Herz,
geboren am 01.04.1953,
wohnhaft Metzgerstr. 31, 10405 Berlin

Ihr wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Der Notar wies die Erschienenene darauf hin,

- dass der Gesellschafter, für dessen Rechnung Stammeinlagen übernommen sind, der Gesellschaft haftet, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsanwendung vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist;
- dass der Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht hat, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann;
- dass bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist;
- dass die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass die Geschäftsführer, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, möglicherweise persönlich haften,
- dass die Gesellschafterbeschlüsse zur Bestellung von Geschäftsführern nicht der notariellen Beurkundung bedürfen.

Die Erschienene erklärte sodann:

Ich bevollmächtige hiermit

- die Notariatsfachangestellte Frau Natalia Kemling,
 - die Notariatsfachwirtin Frau Ursel Blicke,
 - die Notariatsfachangestellte Frau Sabine Porbeck,
 - die Notariatsfachwirtin Frau Irma Hase,
- alle dienstansässig Landschaftstraße 6, 30159 Hannover

für mich bzw. die Vertretene alle Erklärungen abzugeben, die zur Gründung und Eintragung der Gesellschaft zweckmäßig und/oder erforderlich sein sollten. Die Bevollmächtigten sind auch berechtigt, die Satzung zu ändern. Jede der Bevollmächtigten ist für sich allein legitimiert und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Von die-

ser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar, seinem Vertreter oder einem Partner der Göhmann Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft mbB Gebrauch gemacht werden.

Diese Niederschrift nebst Anlage 1 wurde von dem Notar der Erschienenen vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

L. S.

gez. Uta Herz

gez. Hartl, Notar

Gesellschaftsvertrag

der

Europäische Bildungsstätte für Lehm- bau Wangelin gGmbH

Vorbemerkung

Im Dorf Wangelin, Gemeinde Ganzlin befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wangeliner Garten die Europäische Bildungsstätte für Lehm-
bau. Die Bildungsstätte kooperiert mit dem ebenfalls gemeinnützigen Verein zur Förderung ökologisch-ökonomisch angemessener Lebensverhältnisse westlich des Plauer Sees e. V. (FAL e. V) in Wangelin. Die Europäische Bildungsstätte für Lehm-
bau ist Ausrichter der Europäischen Lehm-
bau Tage zur Vermittlung des Wissens über die Nachhaltigkeit für Lehm-
baustoffe und kooperiert mit dem Lehm-
museum Gnevsdorf zu Maßnahmen der Umweltbildung, -
erziehung und -
information, das in Trägerschaft des FAL e. V. geführt wird.

Zum Zwecke der rechtlichen Verselbständigung der Europäischen Bildungsstätte für Lehm-
bau wird die Gesellschaft „Europäische Bildungsstätte für Lehm-
bau Wangelin gGmbH“ ge-
gründet.

I. Firma, Sitz, Gegenstand

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Europäische Bildungsstätte für Lehm-
bau Wangelin gGmbH**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist 19395 Wangelin (Gemeinde Ganzlin).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die
 - a) Förderung der Bildung und Erziehung (insbesondere der Bildung für nachhaltige Entwicklung),
 - b) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzrechts,
 - d) die Förderung der Jugendhilfe
 - e) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Die Gesellschaftszwecke müssen weder gleichzeitig noch gleichmäßig verfolgt werden.

3. Die Gesellschaftszwecke im Sinne des Abs. 2 werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sowie die eigene Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bereich des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Förderung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen und / oder Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der vorgenannten Gesellschaftszwecke (insbesondere mit auf dem Gebiet des Lehmbau in gemeinnützigen Organisationen tätigen Personen);
 - c) die Unterstützung von anderen gemeinnützigen Einrichtungen nach Maßgabe des § 58, Nr. 2 Abgabenordnung;
 - d) die Übernahme der treuhänderischen Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körper-

schaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zuwenden.

- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Bei Ausscheiden der Gesellschafter, bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen (insbesondere auch den gemeinen Wert im Fall von Grundbesitz geleisteter Sacheinlagen) zurück. Für die Bestimmung des gemeinen Wertes der geleisteten Sacheinlagen ist der Zeitpunkt der Einlage in das Gesellschaftsvermögen maßgeblich.
- (6) Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamts, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der Satzungsänderung bestehen bleibt.
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt aus Mitteln der freien Rücklagen i.S.d. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind, zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

II. Stammkapital, Gesellschafter, Geschäftsführung

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.
- (2) Frau Uta Herz, geb. am 01.04.1953, wohnhaft Metzerstr. 31, 10405 Berlin, übernimmt den Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 in Höhe von € 25.000,00.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort einzuzahlen.

§ 4

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss festlegen, dass bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

III. Gesellschafterbeschlüsse

§ 5

Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von einem Geschäftsführer einberufen und finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Je 1,00 EUR Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter hat die ihm zustehenden Stimmen einheitlich abzugeben.

IV. Geschäftsjahr, Jahresabschluss

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Gesellschaft entstanden ist.
- (2) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und/oder des Bilanzgewinns.

V. Verfügungen, Einziehung, Abfindung

§ 7

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung und Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund liegt.
- (3) Die Einziehung wird den Gesellschaftern aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erklärt. Den betroffenen Gesellschaftern steht kein Stimmrecht zu.

§ 9

Tod eines Gesellschafters

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil von ihr selbst erworben oder auf eine oder mehrere Personen, die Gesellschafter sind, übertragen wird.
- (2) Die Höhe der Abfindung bzw. des Übertragungsentgelts des ausscheidenden Erben richtet sich nach § 10 dieses Vertrages.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein zur Förderung ökologisch-ökonomisch angemessener Lebensverhältnisse westlich des Plauer Sees e. V., Am Bahnhof 2, 19395 Ganzlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Parchim unter Registernummer 9 VR427 PCH, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat;

VI. Sonstiges

§ 11

Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 12

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Die Liquidation wird von der Geschäftsführung durchgeführt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Lücke solle eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 15

Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500,00 EUR. Zum Gründungsaufwand gehören die Registerkosten, die Veröffentlichungskosten, die Notar- und Anwaltskosten sowie ggf. die Kosten einer markenrechtlichen oder steuerlichen Prüfung.

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir heute vorgelegten
Urschrift beglaubige ich.

Hannover, den 07.09.2017



Notar

